

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.486.395

Wien, am 7. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Thau hat am 16. Juni 2025 unter der Nr. **2533/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr?*
 - a. *Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z. B. Hochwasser)?*
 - b. *Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z. B. in anderen Bundesländern)?*
 - c. *Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z.B. Waldbrände im Ausland)?*
- *Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstlichen Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?*

- a. *Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?*
- *Welche formalen Schritte (z.B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?*
 - a. *Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?*
 - b. *Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
 - c. *Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
- *Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?*
 - a. *Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?*
 - b. *Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?*
 - c. *Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
- *Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?*
 - a. *Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?*
 - b. *Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
 - c. *Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?*

Ein Rundschreiben des damals für den Bereich „Öffentlichen Dienst“ zuständigen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (nunmehr Zuständigkeit beim Bundeskanzleramt) empfiehlt, Bundesbediensteten, die von Katastrophenhilfseinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert werden, Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

Angesichts der im Regelfall gebotenen Dringlichkeit der Hilfeleistung spricht nichts dagegen, die Genehmigung vorerst mündlich und die (bescheidmäßige) Gewährung des Sonderurlaubs auch im Nachhinein auszusprechen. Das genannte Rundschreiben bezieht sich jedoch nur auf Katastropheneinsätze. Für reguläre Feuerwehreinsätze gibt es weder eine ressortübergreifende noch eine ressortinterne Regelung. Vor allem im Bereich des Exekutivdienstes sind allfällige kurzfristige Freistellungen jedoch nur unter Gewährung der ständigen Einsatzbereitschaft möglich.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Sonderurlaub finden sich in § 74 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 29a Vertragsbedienstetengesetz 1948 und normieren, dass Bediensteten auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass Sonderurlaub unter Fortzahlung der vollen Bezüge gewährt werden kann, sofern keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?*
 - b. *Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?*
 - c. *Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?*
- *Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?*
 - a. *Davon bei Katastropheneinsätzen im Inland?*
 - b. *Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
 - c. *Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?*
 - a. *Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?*

Die Genehmigung von Freistellungen, die nicht in Form eines Sonderurlaubes gewährt werden, obliegt der/dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten.

Zur Frage 9:

- *Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?*
 - a. *Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?*
 - b. *Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?*
 - c. *Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?*
- *Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*

Nein, seitens des Bundesministeriums für Inneres wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Zur Frage 12:

- *Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren Unterstützung ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

